Bauleitplanung der Stadt Linden (Hessen), Stadtteil Leihgestern
Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“

<u>Verfahrensblock</u>: Bilanz der durchgeführten Verfahren gem.
§ 3 (2) BauGB vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026
§ 4 (2) BauGB vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

Verfahrensübersicht	***Anzahl***
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung	
Nach § 4 (2) BauGB beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	45
Eingegangene Stellungnahmen:	
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (teils in Sammelstellungnahmen)	25
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	0
davon:	
– ohne Hinweise und/oder Anregungen – keine Abwägung erforderlich	18
– mit Hinweisen und/oder Anregungen – zur Abwägung vorliegen	7

Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken

Träger öffentlicher Belange:		*Stellungnahme:*
1.	Amt für Bodenmanagement, Marburg	13.08.2026
2.	Avacon Netz GmbH, Oschersleben	14.07.2026
3	Breitband Gießen, Lahnau	10.07.2026
4.	Gemeinde Hüttenberg	12.08.2026
6.	Hessen Forst, Wettenberg	14.08.2026
7.	Hessen Mobil, Dillenburg	06.08.2026
8.	IHK Gießen Friedberg, Friedberg	07.08.2026
9.	Kreisausschuss Landkreis Gießen, FD 14 Fischerei	10.08.2026
10.	Landesamt für Denkmalpflege, Hessen Archäologie, Wiesbaden	12.08.2026
11.	Stadt Gießen, Stadtplanungsamt	23.07.2026
12.	Stadt Pohlheim, Bauleitplanung /Bauordnung	15.07.2026
13.	Polizeipräsidium Mittelhessen, Gießen	
14.	Pledoc, Essen	15.07.2026
15.	RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Darmstadt	k.A.
16.	Tennet TSO GmbH, Bayreuth	15.07.2026
17.	Vodafone, Düsseldorf	03.08.2026
18.	Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg	13.07.2026

Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“
Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern September 2026

Zur Abwägung vorliegende Hinweise und Anregungen

Träger öffentlicher Belange:		*Stellungnahme:*
1.	Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum, Wetzlar	20.07.2026
2.	Kreisausschuss Landkreis Gießen, Gefahrenabwehrzentrum	14.07.2026
3.	Kreisausschuss Landkreis Gießen, FD 72 Naturschutz	14.08.2026
4.	Kreisausschuss Landkreis Gießen, Wasser- und Bodenschutz	19.08.2026
5.	Regierungspräsidium Gießen, Gießen	17.08.2026
6.	RMV, Hofheim/T.	16.07.2026
7.	Wasserverband Kleebach, Gießen	10.08.2026

<u>Zusammenfassung</u>

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden keine rechtlich substanziellen Hinweise bzw. Anregungen zu nicht abwägungsfähigen Sachverhalten vorgebracht.

Rechtlich substanzielle Hinweise auf Rechtsverletzungen wurden ebenfalls nicht vorgebracht.

<u>Empfehlung</u>

Beschluss über die Abwägungen in der vorliegenden Form und Fassung des Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB.

<u>Nächste Schritte:</u>

Durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan in Kraft gesetzt.

Einstellung des Bebauungsplans in das Internet.

Groß & Hausmann • Bahnhofsweg 22 • 35096 Weimar (Lahn) • FON 06426-92076

Lahn-Dill-Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

Datum: 20.07.2026
Aktenz.: 2026/001686 BP Linden Leihgestern Spielplatz
Kontakt: Herr Küthe
Telefon: 06441 407-1777
Raum-Nr.: D 4.144
E-Mail: Bernd Küthe@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Groß und Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern
Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz nördlich Breiter Weg" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Planung zur Errichtung eines Spielplatzes in dem angegebenen Bereich ist der von uns zu vertretende Belang Landwirtschaft nicht betroffen. Insofern bestehen keine Bedenken oder Einwendungen. 1.

Bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Wir verweisen auf § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Umnutzung von Ackerland in extensives Dauergrünland und Anlage von Auwaldinseln, entspricht einer weitgehenden Aufgabe der Nutzung von Ackerflächen. 2.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Bernd Küthe

Bernd Küthe

Bauleitplanung der Stadt Linden (Hessen)	
Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg", Stadtteilteil Leihgestern	
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.	
§ 3 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026
§ 4 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme:	**Lahn-Dill-Kreis, Abteilung f.d. ländlichen Raum vom:** 20.07.2026	**Änderungen/Bemerkungen**

Beschlussvorschlag

zu 1. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Beschlussvorschlag

zu 2. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird wie folgt Stellung genommen:**

Der Stadt Linden stehen nach Prüfung aktuell keine der angesprochenen Maßnahmen zur Verfügung (z.B. Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen).

Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Gefahrenabwehrzentrum Gießen
Vorb. Brandschutz
Jan Michel
1. Obergeschoss, Raum 102
Stolzenmorgen 19
35394 Gießen
Telefon 0641/79504-3300
Fax 0641/79504-3099
jan.michel@lkgi.de
www.lkgi.de

-Kreisbrandinspektor-

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Groß & Hausmann GbR
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Per Mail an beteiligung@grosshausmann.de

Ihr Zeichen	Ihre E-Mail vom	Unser Zeichen	Datum
	10.07.2026	1603/FWBLP-02726	14.07.2026

Bauleitplanung der Stadt/Gemeinde ,
Stadt-/Ortsteil Leihgestern.
Bebauungsplan Nr. 70 "Spielplatz Nördlich Breiter Weg" - Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern

brandschutztechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben bitten Sie die Brandschutzdienststelle um eine Stellungnahme für die im Betreff näher bezeichnete Maßnahme.

Für die in Betreff genannte Änderung des Bebauungsplans bleibt unsere Stellungnahme vom **23.08.2024** in vollem Umfang gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jan Michel

1.

Bauleitplanung der Stadt Linden (Hessen)	
Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“, Stadtteilteil Leihgestern	
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.	
§ 3 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026
§ 4 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme:	**Landkreis Gießen, Gefahrenabwehrzentrum** **vom:** 14.07.2026	**Änderungen/Bemerkungen**

Beschlussvorschlag

zu 1. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird wie folgt Stellung genommen:**

Die Hinweise aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Planungsbüro Groß & Hausmann
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Fachdienst 72 – Naturschutz
Sabrina Rest

Postanschrift:
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Telefon 0641 9390-1720
Fax 0641 9390-1508
Mail Sabrina.Rest@lkgi.de
Web www.lkgi.de

Sie erreichen uns:
EG 007
Ursulum 18b
35396 Gießen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	14.08.2026
	10.07.2026	VII-360/301/12.02/24-0468	

Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“ mit Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan mit Flächennutzungsplan-Änderung Stellung gemäß den Kapiteln 1, 3, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des 1., 2. und 5. Teils des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG), jeweils entsprechend unserer Zuständigkeit.

Zu dem o.g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken. **1.**

Die Ausgleichsfläche muss noch als externer Geltungsbereich im Bebauungsplan dargestellt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen der Ausgleichsfläche sind in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen. Für die spätere 2-malige Mahd nach Aushagerung sind Mahdzeiträume näher zu definieren (z.B. 1.Schnitt zwischen 01. Juni und 15.Juli, zweiter Schnitt ca. 8-12 Wochen später). **2.**

Ausgleichsplanung:
Da der Schafbach im Bereich der Ausgleichsfläche sehr geradlinig und eingetieft verläuft, könnte eine deutlich höhere Aufwertung für Natur und Landschaft erreicht werden, wenn bereits vor der Baumpflanzung und Einsaat kleinräumige Strukturmaßnahmen am Gewässer vorgenommen werden könnten. Wir bitten um Prüfung, ob diese Möglichkeit nicht doch besteht. **3.**

Bauleitplanung der Stadt Linden (Hessen)	
Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“, Stadtteilteil Leihgestern	
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.	
§ 3 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026
§ 4 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: **Landkreis Gießen, FD 72 Naturschutz** **vom:** 14.08.2026	**Änderungen/Bemerkungen**
Beschlussvorschlag	
zu 1. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	
Beschlussvorschlag	
zu 2. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.**	
Der Gesetzgeber hat die rechtliche Möglichkeit geschaffen, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine Ausgleichsverpflichtung auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgt. (§1a Abs. 3 S. 3 BauGB). Maßgeblich ist eine Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, mit den Zielen der Raumordnung sowie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies ist vorliegend der Fall.	
Gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB können auch sonstige geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Flächen getroffen werden. Die geplante Maßnahme wird auf kommunalen Flächen umgesetzt, eine Festsetzung eines externen Geltungsbereichs im Rahmen der Bauleitplanung ist daher nicht zwingend erforderlich. Vorliegend wird daher auf eine Festsetzung des planexternen Ausgleichs am Schafbach verzichtet.	
Der Mahdzeitpunkt wird aus Sicht der Kommune durch die Definition des Schnitts zum Zeitpunkt des Wiesenhochstands hinreichend definiert.	
In der Begründung zum Bebauungsplan werden zur Klarstellung diverse Ausführungen zur planexternen Ausgleichsmaßnahme am „Schafbach“ ergänzt.	
Beschlussvorschlag	
zu 3. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.**	
Die Stadt Linden wird im Rahmen der Ausführungsplanung / Umsetzung prüfen, ob ergänzende, kleinräumige strukturverbessernde Maßnahme umgesetzt werden können.	

14.08.2026
VII-360/301/12.02/24-0468

Hinweis: unsere Stellungnahme bzgl. des Ausgleichs ergeht nur für den o.g. Bebauungsplan. Ein Teil der Ausgleichsfläche wird dem Bebauungsplan Nr. 72 „vorm Lindenbaum/Holzweg“ zugeordnet. Hier muss separat geprüft werden, ob der verbal argumentative Ausgleich dem Eingriff gerecht wird.

Wir bitten um Zusendung der Abwägungsergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sabrina Rest

Stellungnahme: **Landkreis Gießen, FD 72 Naturschutz** **vom:** 14.08.2026	**Änderungen/Bemerkungen**
4.	
Beschlussvorschlag zu 4. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	

Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Groß & Hausmann Umweltplanung und Städtebau

Per Mail:
beteiligung@grosshausmann.de

Wasser- und Bodenschutz
Frau Bender
Raum 104
Ursulum 18 B
35396 Gießen
Telefon 0641 9390-1225
Fax 0641 9390-1239
l.bender@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	10.07.2026	73-4-142-31	19.08.2026

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Linden, Ortsteil Leihgestern;
hier: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“ sowie der Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich des v.g. Bebauungsplan
Bezug: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 10.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes hatten wir aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bereits mit Datum 03.09.2024 Stellung genommen.
Die nunmehr vorliegende Entwurfsfassung weist keine wasserwirtschaftlich / wasserrechtlich relevanten Veränderungen gegenüber der Vorentwurfsplanung auf.

Eine Änderung bzw. Ergänzung unserer Bezugsstellungnahme vom 03.09.2024 wird insofern nicht erforderlich. **1.**

<u>Flächennutzungsplanänderung</u>

Gegen den Entwurf der geplanten Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplanes „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“ bestehen aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes verwiesen.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bender

Bauleitplanung der Stadt Linden (Hessen)

Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“, Stadtteilteil Leihgestern
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.

§ 3 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026
§ 4 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme:	**Änderungen/Bemerkungen**
Landkreis Gießen, Wasser- und Bodenschutz **vom:** 19.08.2026	

Beschlussvorschlag

zu 1. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird wie folgt Stellung genommen.**

Die genannten Hinweise und Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden bereits behandelt und abgewogen.

Die Anregungen wurden -soweit erforderlich- in die Planung integriert und fanden somit Berücksichtigung.

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Groß & Hausmann GbR
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-01-00052#2024-00001

Bearbeiter/-in: Karin Wagner
Telefon: +49 (641) 303 2353
Telefax:
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 17. August 2026

Bauleitplanung der Stadt Linden;
Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“ im Stadtteil Leihgestern

Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 09.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2429)

Ich verweise auf die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 26.09.2024, wonach die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. **1.**

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiter: Herr Knapp, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4146)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes. Gegen das geplante Vorhaben bestehen hinsichtlich der Lage des Plangebietes aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. **2.**

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: https://rp-giessen.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN 1000 Arbeitgeber 1000 Möglichkeiten
REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

Bauleitplanung der Stadt Linden (Hessen)	
Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“, Stadtteilteil Leihgestern	
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.	
§ 3 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026
§ 4 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: **RP Gießen, Gießen** **vom:** 17.08.2026	**Änderungen/Bemerkungen**
Beschlussvorschlag zu 1. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	
Beschlussvorschlag zu 2. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	

Stellungnahme: RP Gießen, Gießen
vom: 17.08.2026

Änderungen/Bemerkungen

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter/in: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4169,
Frau Brück, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4164)

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o .g. Vorhaben nicht berührt.

Die im südlichen Plangebiet verlaufende Grabenparzelle in Flurstück 1071 wird von der Unteren Wasserbehörde nicht als Gewässer im Sinne des Wassergesetzes betrachtet. Dieser Auffassung schließen wir uns an. Somit ist aufgrund der wasserwasserwirtschaftlich untergeordneten Bedeutung kein Gewässerrandstreifen für den besagten Graben einzuhalten.
Der Graben in Flurstück 1070 befindet sich auf der anderen Seite der asphaltierten Verkehrsfläche, so dass ein Gewässerrandstreifen hier ohnehin nicht in Betracht kommt. Laut Kanalbestandsplan wird diese Grabenparzelle nicht als Verrohrung geführt.
Es bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Auf das Thema „Starkregen“ wird auf Seite 14 des Umweltberichts eingegangen.

Die Ausgleichsmaßnahmen am Schafsbach sind zu begrüßen, mittelfristige Renaturierungspläne und Entwicklungsmöglichkeiten am Schafbach werden berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung inklusive der Ausgleichsmaßnahmen am Schafbach.
Hinweis: Für Unterhaltungsmaßnahmen ist in der Regel die Untere Wasserbehörde zuständig.

3.

Beschlussvorschlag

zu 3. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiter: Herr Lesch, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4217)

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir vertretenen Belange keine Bedenken.

4.

Beschlussvorschlag

zu 4. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4241)

Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten

Die aktuelle Datenlage im Fachinformationssystem für Altlasten lässt keine Einwände gegen die Planung erheben.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen.

Begründung

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altabla-

5.

Beschlussvorschlag

zu 5. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

gerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den vorliegenden Planungsraum liegt derzeit kein Eintrag vor.

Hinweise

1. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.

2. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei sind nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) einzuholen.

3. Kommunen sind dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Diese Pflicht und ihre Rechtsfolgen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 HAltBodSchG.

Vorsorgender Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und unvermeidbare Eingriffe sind nach § 1a Abs. 3 BauGB zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Ergänzend ist nach § 7 BBodSchG Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Die Belange des Bodens sind in der Bauleitplanung abwägungsrelevant und im Umweltbericht nachvollziehbar darzustellen. Hierzu gehört insbesondere die schutzgutbezogene Herleitung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie der bodenfunktionale Ausgleich (vgl. HMUKLV, Handbuch Bodenschutz in der Bauleitplanung, 2020).
Der vorsorgende Bodenschutz wird im Umweltbericht und in den textlichen Festsetzungen ausreichend berücksichtigt.
Werden einschlägige Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen während der Bauausführungen nicht berücksichtigt, so sind Bodenfunktionen wie u. a. Regulierung des Wasserhaushaltes, Verdunstungskühlung und auch Lebensraum für Pflanzen/ Ertragspotenzial bis hin zum gänzlichen Funktionsausfall, gefährdet.

Immissionsschutz II
(Bearbeiter: Herr Tybussek, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4395)

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind bei der o. g. Bauleitplanung weiterhin nicht erkennbar.

Stellungnahme: **RP Gießen, Gießen** **vom:** 17.08.2026		**Änderungen/Bemerkungen**
	6.	***Beschlussvorschlag*** zu 6. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	7.	***Beschlussvorschlag*** zu 7. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen enthalten.
	8.	***Beschlussvorschlag*** zu 8. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	9.	***Beschlussvorschlag*** zu 9. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Stellungnahme: **RP Gießen, Gießen**
vom: 17.08.2026

Änderungen/Bemerkungen

Bergaufsicht
(Bearbeiter: Herr Bork, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4511)

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Die Belange des Altbergbaus werden in der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt. Weitere Auflagen oder Anmerkungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

10.

Beschlussvorschlag

zu 10. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Landwirtschaft
(Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5501)

Bezüglich der mir vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Bebauungsplan werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

11.

Beschlussvorschlag

zu 11. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Obere Naturschutzbehörde – Natur- und Landschaftsschutz
(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete direkt berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen gegeben ist.

12.

Beschlussvorschlag

zu 12. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.

Die Fachdezernate **Dez. 42.2** – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen – und **Dez. 53.1** – Obere Forstbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Von: **toeb_beteiligungsverfahren** toeb_beteiligungsverfahren@rmv.de
Betreff: Stellungnahme RMV - Bebauungsplan Nr. 70 "Spielplatz Nördlich Breiter Weg" - Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern
Datum: 16. Juli 2026 um 14:26
An: Beteiligungskonto beteiligung@grosshausmann.de

Bauleitplanung der Stadt Linden, ST Leihgestern
Bebauungsplan Nr. 70 "Spielplatz Nördlich Breiter Weg“

Stellungnahme der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Sehr geehrter Herr Hütten,
sehr geehrte Beteiligte des Planverfahrens,

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.

Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände vorzubringen haben. Für die Bauleitplanung möchten wir jedoch folgende Anregung geben. **1.**

Die Haltestelle „Am Festplatz“, die zur Erschließung und Anbindung des Plangebietes dient, ist nach Sichtung unseres Haltestellenmanagementsystems (HMS) und der Online-Plattform GoolgeMaps noch nicht barrierefrei ausgebaut. Wir regen in Bezug auf §8 (5) BGG und §8 (3) PBefG an, diese barrierefrei auszubauen und mit einem Witterungsschutz sowie einer Sitzgelegenheit für die wartenden Fahrgäste auszustatten. Die hierfür notwendigen Flächen sollten bei der Aufstellung der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Des Weiteren regen wir an, die Zuwegungen und Straßenquerungen barrierefrei zu gestalten. **2.**

Hinweise zum barrierefreien Ausbau finden Sie im RMV-Maßnahmenplan „Barrierefreie Haltestellen im Busverkehr“ unter nachfolgendem Link:
https://www.rmv.de/c/de/informationen-zum-rmv/der-rmv/aufgaben-der-rmv-gmbh/verkehrs-und-mobilitaetsplanung
Bitte über den Menüpunkt ‚Maßnahmenplan Barrierefreie Haltestellen im Busverkehr‘ die Datei öffnen.

Da im vorliegenden Fall die Bushaltestelle nicht direkt im Planungsgebiet des Bebauungsplans liegt, aber der Anbindung dieses Gebietes dient, bitten wir Sie die Stellungnahme unsererseits und die Hinweise zum barrierefreien Ausbau auch an die zuständige Stelle in der Kommune weiterzugeben.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkung zu berücksichtigen, und wünschen für die Umsetzung der Planung viel Erfolg.

Freundliche Grüße

i.A. Annett Warczok
Bereichsleiterin
Mobilitätsanforderungen und Rahmenplanung

i.A. Alexandra Knau
Bereich
Mobilitätsanforderungen und Rahmenplanung

GB Verkehrs- und Mobilitätsplanung

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH | Alte Bleiche 7 | 65719 Hofheim/Ts.
Tel.: 06192/ 294-212 | Mail: toeb_beteiligungsverfahren@rmv.de

Bauleitplanung der Stadt Linden (Hessen)	
Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“, Stadtteilteil Leihgestern	
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.	
§ 3 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026
§ 4 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: **RMV, Hofheim / Taunus** **vom:** 16.07.2026	**Änderungen/Bemerkungen**
Beschlussvorschlag zu 1. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	
Beschlussvorschlag zu 2. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung soll durch die kommunale Verwaltung geprüft werden. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten einer Verbesserung der Qualität des ÖPNV sowie der barrierefreien Nutzung des öffentlichen Raums geprüft werden.	

Von: **Wulff, Kerstin** Kerstin.Wulff@zmw.de
Betreff: Stellungnahme Abwasser WK: Linden-Leihgestern- B-Plan Nr. 70 " Spielplatz Nördlich Breiter Weg" sowie FNP-Änderung-Beteiligung
Datum: 10. August 2026 um 11:46
An: beteiligung@grosshausmann.de

KW

Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg "

und

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Spielplatz Nördlich Breiter Weg "

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden

Abwassertechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fläche des Plangebietes ist in der aktuellen SMUSI-Berechnung (Stand 2013) nicht als Entwässerungsfläche enthalten. Laut Begründung sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Entsorgungseinrichtungen für den geplanten Spielplatz und die geplanten Kleingärten vorgesehen, sollte sich dieser Sachverhalt ändern, muss eine **Entwässerungzwingend im Trennsystem erfolgen**, damit nur Schmutzwasser über das Ortsnetz in die Verbandsanlagen eingeleitet wird. **1.**

Im Bereich des geplanten Baugebietes und der externen Ausgleichsfläche sind keine überörtlichen Entwässerungsanlagen des Wasserverbandes Kleebach betroffen. **2.**

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kerstin Wulff

Wasserverband Kleebach
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Teichweg 24, 35396 Gießen
Postfach 11 14 20, 35359 Gießen
Telefon: 0641 9506-167
Telefax: 0641 9506-197
kerstin.wulff@zmw.de
www.zmw.de

Verbandsvorsteherin:
Stadträtin Gerda Weigel-Greilich

Stellv.-Verbandsvorsteher:
Erster Stadtrat Israel Ba Josef

Bauleitplanung der Stadt Linden (Hessen)	
Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“, Stadtteilteil Leihgestern	
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.	
§ 3 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026
§ 4 (2) BauGB	vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: **Wasserverband Kleebach, Gießen** **vom:** 10.08.2026	**Änderungen/Bemerkungen**
Beschlussvorschlag zu 1. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	
Beschlussvorschlag zu 2. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	